

Ankündigung und Förderaufruf 2025 & 2026

Förderprogramm „Kita-Assistenz“

Die Landesregierung beabsichtigt, mit Mitteln nach dem sog. KiTa-Qualitätsgesetz ein Förderprogramm „Kita-Assistenz“ aufzulegen, um die Kinderbetreuung insgesamt zu stärken, dem Fachkraftmangel zu begegnen und die Fachkräfte in den hessischen Kindertageseinrichtungen zu entlasten.

Die Eckpunkte des geplanten Förderprogramms werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Dieses Eckpunktepapier soll einen grundsätzlichen Überblick über das geplante Förderprogramm schaffen und erste Fragen beantworten.

1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die pädagogisch tätigen Personen in den hessischen Kindertageseinrichtungen im Alltag zu entlasten und eine modellhafte Erprobung des Einsatzes und der Förderung einer Kita-Assistenz in den Kindertageseinrichtungen in Hessen durchzuführen. Damit soll die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten gestärkt und so zu einer Sicherung qualifizierter Fachkräfte bzw. zu deren Gewinnung beigetragen werden. Der Einsatz von Kita-Assistenzen soll in der konzeptionellen Rahmung der Kindertageseinrichtung den vor Ort vorhandenen Bedarfen an Unterstützung Rechnung tragen. Hierzu plant das Land mit dieser Förderrichtlinie Assistenzkräfte zu finanzieren, die außerhalb des gesetzlichen Fachkraftkatalogs in Kindertageseinrichtungen nach § 25b HKJGB eingesetzt werden.

2. Welche Maßnahmen sollen gefördert werden?

Gegenstand der Förderung soll die vertragliche Beschäftigung zusätzlicher Assistenzkräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenen Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen sein. Ausgaben für Kita-Assistenzkräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden,

werden nicht zuwendungsfähig sein, eine direkte Anstellung durch den Kita-Träger ist daher erforderlich.

Die geförderten Kita-Assistenzkräfte werden insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten eingesetzt werden können:

- a) Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung, Einkäufe, Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion,
- b) Materialbeschaffung,
- c) Einfache Bürotätigkeiten,
- d) Vor- und Nachbereitung und Begleitung bei Ausflügen,
- e) Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Aktionen im Kita-Alltag.

Je nach individuellen Rahmenbedingungen und Bedarfen vor Ort sollen die Assistenz-Kräfte unter Mitwirkung und Anleitung von pädagogischen Fachkräften sonstige Hilfstätigkeiten im Kita-Alltag übernehmen können, wobei die Fähigkeiten der Assistenz-Kräfte zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig ist ein Einsatz der Kita-Assistenzkräfte in nachfolgenden Tätigkeiten von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Elterngespräche,
- b) Beobachtung und Dokumentation,
- c) Wickeln und Toilettengang,
- d) Ruhephasen und Schlafsituationen der Kinder,
- e) inhaltliche Vorbereitung sowie pädagogische Planung
- f) Eingewöhnung und
- g) über einfache Bürotätigkeiten hinausgehende Tätigkeiten.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

Die Förderung soll nach Maßgabe von § 44 Landeshaushaltsordnung Hessen (LHO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) erfolgen. Abweichungen hiervon werden in der Förderrichtlinie dargestellt. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts und auf Basis der Inhalte dieser Richtlinie. Eine bürokratiearme digitale Beantragung und Bewilligung sowie entsprechend vereinfachte Nachweispflichten sollen ermöglicht werden.

Die Bewilligungen können erst erteilt werden, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 01. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Hessen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

5. Art der Förderung sowie Fördergegenstand

Die Zuwendung soll als Projektförderung in Form von Pauschalen pro Kita als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Geplant ist es, im Wege der Festbetragsfinanzierung zu fördern. Eine Kofinanzierung soll nicht erforderlich, aber wenn gewünscht, möglich sein. Es ist angedacht, jeder teilnehmenden Kindertageseinrichtung ein nach Einrichtungsgröße gestaffeltes Budget zur Verfügung zu stellen, das dann im Förderzeitraum flexibel für anfallende Personalausgaben für Kita-Assistenzkräfte in dieser Kindertageseinrichtung genutzt werden kann. Eine fristgemäße und vollständige Verausgabung der Budgets ist durch die Träger sicherzustellen.

Angedacht sind Budgets in einer Größenordnung von:

- 13.000 Euro für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern,

- 17.000 Euro für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern,
- 20.000 Euro für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.

Für die Einordnung in die Größenklassen wird der Stichtag 01. März 2025 zugrunde gelegt werden.

6. Zeitschiene und Förderzeitraum

Gefördert werden können alle Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. August 2025 begonnen worden sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und die die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen. Es können Maßnahmen bis längstens zum 31. Juli 2026 gefördert werden.

Als Beginn der Maßnahme gilt der im Arbeitsvertrag genannte Tätigkeitsbeginn. Im Fall einer Stundenaufstockung ist nur diese Aufstockung zuwendungsfähig, der Zeitpunkt der Stundenaufstockung tritt dabei an die Stelle des Tätigkeitsbeginns. Der Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. der Abschluss des Änderungsvertrages bei Stundenaufstockung kann vor dem 1. August 2025 erfolgt sein.

Mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie wird das digitale Antragsverfahren eröffnet, die Bewilligungsbehörde wird durch die Förderrichtlinie benannt. Eine separate Information zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Förderlichtlinie wird folgen.

Die Bewilligung der Förderung wird laufend nach Antragseingang erfolgen und um der Trägerpluralität und dem Modellcharakter der Förderung ausreichend Rechnung zu tragen, werden zunächst höchstens 20 Kitas je Träger (Kriterium ist die Trägernummer der Betriebserlaubnis) eine Förderung erhalten können. Auf diesem Weg erhalten möglichst viele Träger die Gelegenheit zur Partizipation. Sollten dabei nicht bereits alle Fördermittel bewilligt sein, wird die Option vorgesehen, im Nachgang auch über die Grenze von 20 Kitas je Träger hinaus eine Förderung erhalten zu können.



Weitere Informationen folgen auf diesem Weg sobald die Förderrichtlinie veröffentlicht wird.
Es ist vorgesehen, dass eine digitale Antragstellung ab Juli 2025 möglich sein wird.

